Erforderliche Angaben auf dem Papier-BtM-Rezept

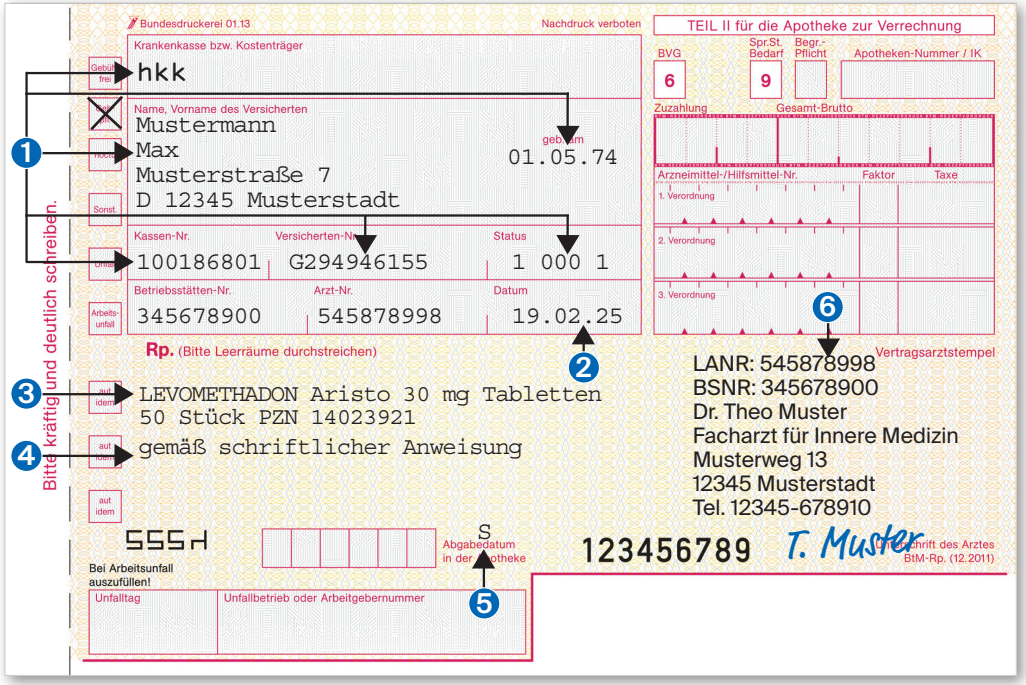

Heilungsmöglichkeiten

Die Apotheke kann nach ärztlicher Rücksprache alle Angaben (Ausnahmen: Unterschrift, Aut-idem-Kreuz) auf einem BtM-Rezept korrigieren bzw. ergänzen.*

Apotheke ▸ Korrektur auf Teil I + II inkl. Datum und Unterschrift

Ärtzin/Arzt ▸ Korrektur auf Teil III inkl. Datum und Unterschrift

Hinweis zu „i. V.“:

BtM-Rezepte sind personenbezogen und können ausschließlich im Vertretungsfall (Bsp.: Urlaub, Krankheit) von einer anderen ärztlichen Person verwendet werden.

* Bei Vorliegen eines erkennbaren Irrtums bzw. unleserlichen oder fehlenden Angaben nach § 9 BtMVV

** Die BtMVV fordert keinen Vornamen, § 2 Abs. 1 AMVV hingegen schon.

1 Patientendaten

Name, Vorname und Anschrift der Patientin oder des Patienten

Krankenkassendaten (Name der Krankenkasse, Kassen-Nr., Versicherten-Nr., Status)

2 Ausstellungsdatum

Frist für die Vorlage in der Apotheke: 7 Tage + Ausstellungsdatum

3 Angaben zum Arzneimittel

Eindeutige Arzneimittelbezeichnung: Falls hierdurch nicht eindeutig bestimmt, zusätzlich Bezeichnung und Gewichtsmenge des enthaltenen Betäubungsmittels je Packungseinheit, bei abgeteilten Zubereitungen je abgeteilter Form, Darreichungsform

Menge des verschriebenen BtM in Gramm, Milliliter oder Stückzahl der abgeteilten Form

- Die allgemeine Angabe „OP“, N1, N2 oder N3 reicht nicht aus! BtM-Packungen ohne Normgröße sind verordnungs- und abgabefähig (Ausnahmen: Jumbo-/Klinikpackungen).

Angabe der Beladungsmenge bei Pflastern

- Auf die Angabe der Beladungsmenge kann verzichtet werden, wenn sie aus dem namentlich verordneten Firmenprodukt unzweifelhaft hervorgeht.

Applikationshäufigkeit beachten

- Der Aut-idem-Austausch von BtM mit unterschiedlicher Applikationshäufigkeit (z. B. Oxycodon-Retardtabletten: 1-mal tägliche Einnahme vs. 2-mal tägliche Einnahme) ist nicht zulässig.

4 Gebrauchsanweisung

Einzel- und Tagesgabe oder Hinweis auf eine schriftliche Gebrauchsanweisung, z. B. Vermerk „gemäß schriftlicher Anweisung“; bei Take-home-Rezepten zusätzlich die Reichdauer in Tagen bzw. bei Abgabe von Teilmengen die Vorgaben zur Abgabe des Substitutionsmittels bzw. ein Hinweis auf die schriftlichen Vorgaben

5 Kennzeichen N, S, ST, K und Praxisbedarf

„N“: Nachreichen einer notfallbedingten Verschreibung ▸ Nicht beliefern!

„S“: Verschreibung von Substitutionsmitteln

„ST“: Verschreibung von Substitutionsmitteln für den Take-home-Bedarf

„K“: Betäubungsmittel für Schiffe

„Praxisbedarf“: Für den Bedarf in einer Praxis; nicht erlaubt: „Sprechstundenbedarf“, „ad usum proprium“ oder „ad usum medici“

6 Arztstempel

Name (Vor- und Nachname)**, Anschrift einschließlich Telefonnummer und Berufsbezeichnung der verschreibenden Person, eigenhändige Unterschrift der Ärztin oder des Arztes, im Vertretungsfall zusätzlich der Vermerk „i. V.“. Bei Gemeinschaftspraxen ist die verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt im Stempel zu unterstreichen! LANR und/oder BSNR können zusätzlich Bestandteil des Arztstempels sein, sind aber laut BtMVV keine Pflichtangabe.

© DAP Networks GmbH / ohne Gewähr / Stand: Februar 2025